

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 313 vom 11. März 2026

BE Verwaltungsgericht, 2026-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2025_313

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 313 du 11 mars 2026

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 313 del 11 marzo 2026

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 15. April 2025 (act. IID 191). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ab 1. Juli 2024.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie (u.a.) Anspruch auf eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) haben.

Ergänzungsleistungen unterstehen als beitragsunabhängige Sonderleistung nicht dem Prinzip des Leistungsexports gemäss Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. März 2026, EL 200 2025 313 - 6 - (SR 0.831.109.268.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_580/2011 vom 23. September 2011 E. 4.2). 2.2 2.2.1 Gemäss Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. 13 Abs. 1 ATSG bestimmt sich der Wohnsitz einer Person nach Art. 23 - 26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210). Der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB) und den sie sich zum Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen gemacht hat. Für die Begründung des Wohnsitzes müssen somit zwei Merkmale erfüllt sein: ein objektives äusseres, der Aufenthalt, sowie ein subjektives inneres, die Absicht dauernden Verbleibens. Nach der Rechtsprechung kommt es nicht auf den inneren Willen, sondern darauf an, auf welche Absicht die erkennbaren Umstände objektiv schliessen lassen. Der Wohnsitz bleibt an diesem Ort bestehen, solange nicht anderswo ein neuer begründet wird (Art. 24 Abs. 1 ZGB; zum Ganzen BGE 133 V

309 E. 3.1 S. 312; SVR 2019 AHV Nr. 25 S. 72, 9C_295/2019 E. 2.2.1). Die Absicht des dauernden Verbleibens setzt Urteilsfähigkeit voraus, wobei an deren Vorhandensein keine strengen Anforderungen gestellt werden (vgl. BGE 127 V 237 E. 2c S. 240). Nicht massgeblich, sondern nur Indizien für die Beurteilung der Wohnsitzfrage sind die Anmeldung und Hinterlegung der Schriften, die Ausübung der politischen Rechte, die Bezahlung der Steuern, fremdenpolizeiliche Bewilligungen sowie die Gründe, die zur Wahl eines bestimmten Wohnsitzes veranlassen (RKUV 2005 KV 344 S. 363 E. 3). Hat eine Person dauerhafte Beziehungen zu mehreren Orten, so befindet sich ihr Wohnsitz an dem Ort, zu dem sie die engsten Beziehungen unterhält, den sie zum Mittelpunkt ihres Daseins, ihrer persönlichen Beziehungen, ihrer geistigen und materiellen Interessen, ihres Lebens und allgemein auch ihrer beruflichen Tätigkeit machen wollte (ZAK 1990 S. 248 E. 3a).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. März 2026, EL 200 2025 313 - 7 - 2.2.2 Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person an dem Ort, an dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum Vornherein befristet ist (Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 ATSG). Nach ständiger Rechtsprechung bedeutet der Ausdruck "in der Schweiz wohnhaft", dass die versicherte Person nicht nur zivilrechtlichen Wohnsitz, sondern auch den tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz haben muss. Ferner bedarf es des Willens, diesen aufrecht zu erhalten. Zusätzlich dazu muss der Schwerpunkt aller Beziehungen in der Schweiz bestehen bleiben (BGE 130 V 404 E. 5.2 S. 405, 111 V 180 E. 4 S. 182). Der Begriff des "gewöhnlichen Aufenthalts" ist in gleicher Weise auszulegen (BGE 141 V 530 E. 5.3 S. 535, 119 V 98 E. 6c S. 108; SVR 2019 IV Nr. 12 S. 34, 8C_374/2018 E. 6). 2.3 Jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen ist von den Bezügerinnen und Bezüger, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden (Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 ATSG). 2.4 Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhaltes genügt diesen Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 151 V 280 E. 3.3.1 S. 282, 151 V 244 E. 3.4 S. 248, 144 V 427 E. 3.2 S. 429; SVR 2022 UV Nr. 41 S. 161, 8C_457/2021 E. 3.3). 3. Streitig und zu prüfen ist der Wohnsitz resp. der gewöhnliche Aufenthalt des Beschwerdeführers als Voraussetzung für die hier streitige Leistung (vgl. E. 2.1 hiervor). Der Beschwerdeführer macht geltend, seinen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. März 2026, EL 200 2025 313 - 8 - Wohnsitz seit seiner Einreise im Jahr 2009 stets in der Schweiz gehabt zu haben. Dem kann nicht gefolgt werden. 3.1 Der 1978 in ... geborene Beschwerdeführer reiste als Neunjähriger nach Deutschland ein, schloss dort die Schule mit Abitur ab und absolvierte anschliessend ein Studium zum Zwischenzeitlich erwarb er die deutsche Staatsangehörigkeit und reiste im Oktober 2009 in die Schweiz ein (Akten der IV-Stelle Bern [IVB] im Verfahren IV 200 2025 121 und 122 [act. II] 98.1 S. 7, 115 S. 1, 241 S. 2; act. IIB 116 S. 1). Ab Oktober 2009 war er im Einwohnerregister der Gemeinde C._____ eingetragen (act. IIB 115 S. 4). Im Jahr 2015 heiratete er in Deutschland (act. IIB 21 S. 2) und im Jahr 2016 kam die Tochter D._____ in Deutschland zur Welt (act.

IIB 38 S. 2). Diese Ehe wurde im Jahr 2020 vor dem Regionalgericht ... geschieden und D._____ wurde unter die elterliche Sorge und Obhut der Mutter gestellt (act. IIB 95). Gemäss Angaben des Beschwerdeführers sind die abgeschiedene Ehefrau und D._____ seither in Deutschland wohnhaft; zu D._____ pflegt der Beschwerdeführer laut eigenen Angaben weiterhin einen regelmässigen Kontakt (Beschwerde S. 8 im Verfahren IV 200 2025 121 und 122). Im Januar 2021 heiratete der Beschwerdeführer in ... seine zweite Ehefrau E._____ (act. IIB 106 S. 1 f.). Im Oktober 2022 kam die Tochter F._____ in ... zur Welt (act. IIB 120 S. 1) und am 22. März 2024 wurde der Sohn G._____ in ... geboren (act. IIC 152 S. 2). Zwischenzeitlich ist der Beschwerdeführer im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C (act. IIB 116 S. 1, act. IIC 181 S. 2). Per 2. Februar 2025 meldete sich der Beschwerdeführer zusammen mit seiner Ehefrau und den zwei Kindern in ... an (act. II 910, act. IIC 181 S. 1). 3.2 3.2.1 Ab dem 1. Mai 2021 war der Beschwerdeführer Mieter einer 2.5-Zimmer-Wohnung an der ... in ... (act. IIB 99 S. 3 ff.). Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer diese Wohnung seit November 2021 über die Buchungsplattformen Booking.com und Airbnb zur touristischen Nutzung anbot und entsprechend untervermietet hat (Beschwerde S. 3 Ziff. 2.2, Be-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. März 2026, EL 200 2025 313 - 9 - schwerde S. 8 ff. Ziff. 2.2.3 im Verfahren IV 200 2025 121 und 122). Nach Angaben des Beschwerdeführers erfolgte die Untervermietung an durchschnittlich sieben bis acht Tagen pro Monat; während dieser Zeit habe er sich entweder bei Freunden aufgehalten oder die Zeit im Rahmen der Wahrnehmung des Besuchsrechts für die älteste Tochter in Deutschland verbracht. Die Untervermietung sei in erster Linie zur Deckung der Kosten für die regelmässige Ausübung des Besuchsrechts bei seiner ältesten Tochter in Deutschland erfolgt (Beschwerde S. 4 Ziff. 2.3, Beschwerde S. 9 f. im Verfahren IV 200 2025 121 und 122; Eingabe des Beschwerdeführers vom 1. März 2026 S. 2 f. Ziff. 1.2). Zusätzlich zur Wohnung in ... mietete der Beschwerdeführer zwischen dem 10. März und dem 10. Juli 2024 für vier Monate eine Wohnung in ... (Akten der AKB [act. IIA] 1004) und ab dem 1. Juli 2024 eine 1-Zimmer-Wohnung in ... (act. IIC 160 S. 27 ff.). Der Beschwerdeführer gibt diesbezüglich an, dass dies auf Rat seines Psychiaters hin geschehen sei, der ihm empfohlen habe, sich aufgrund seiner psychischen Erkrankung an ruhigeren Orten aufzuhalten (Beschwerde S. 9 f. im Verfahren IV 200 2025 121 und 122). 3.2.2 Erstellt und seitens des Beschwerdeführers grundsätzlich auch unbestritten ist, dass die Wohnung an der ... in ... über verschiedene Buchungsplattformen touristisch untervermietet wurde (vgl. E. 3.2.1 hiervor). Anlässlich der vom Polizeiinspektorat K._____ durchgeführten Domizilkontrolle vom 6. Juni 2024 wurde ein Schlüsselsafe im "Milchkasten" aufgefunden. Der anwesende Nachbar gab gegenüber den Behörden an, dass verschiedene Personen bzw. Gäste die Wohnung nutzen würden, bei Problemen mit dem Zugang würden diese auch bei ihm klingeln, und er den Beschwerdeführer höchstens einmal im Monat sehe. Die Ehefrau habe er hingegen schon länger nicht mehr gesehen (act. II 279 ff.). Das Mietverhältnis an der ... wurde nach Kündigung durch die Vermieterschaft zufolge Fremdvermietung mit Vereinbarung vor der Schlichtungsbehörde per Ende Januar 2025 aufgelöst (act. II 270, act. IID 187 S. 62 f.). Eine zur ausschliesslichen Nutzung durch die Buchenden auf Buchungsplattformen angebotene Wohnung kann in den buchbaren Zeiten auch kurzfristig gebucht und bezogen werden. Aus der vom Beschwerdeführer selbst erstellten Statistik (act. IIC 176 S. 15 ff.) geht hervor, dass die Unter-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. März 2026, EL 200 2025 313 - 10 - vermietung jeweils ohne erkennbares Muster in unregelmässigen Abständen über die jeweiligen Monate verteilt, teilweise während vereinzelter Tagen, teilweise auch während einer ganzen Woche, erfolgte. Die Untervermietung konnte damit vom Beschwerdeführer nicht im Voraus geplant werden, sondern hing einzig von den Buchungen der Gäste ab, womit die Wohnung auch entsprechend freigehalten werden musste. Damit kam eine persönliche Nutzung durch den Beschwerdeführer zusammen mit seiner Familie kaum mehr in Frage. Über eine anderweitige eigene Wohnung in der Schweiz für sich und seine Familie verfügte der Beschwerdeführer bis mindestens März 2024 in der Schweiz nicht (vgl. E. 3.2.1 hiervor). Es kann damit – entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers – ausgeschlossen werden, dass die Wohnung an der ... in ... als Hauptwohnung des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau sowie zunächst einem und später zwei Kleinkindern diene bzw. dienen konnte. Der durch die Vermieterschaft zufolge der unzulässigen Fremdvermietung erfolgten Kündigung hätte er schliesslich, wären er und seine Familie auf die Wohnung als Familienwohnung angewiesen gewesen, ohne weiteres dadurch entgehen können, dass er die Fremdvermietung, nachdem die Vermieterschaft diese gerügt hatte, unverzüglich eingestellt und zusammen mit der Familie die Wohnung (wieder) selbst genutzt hätte. Dies hat er unbestritten nicht getan, sondern vielmehr das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde eingeleitet, jedoch die Kündigung schliesslich mit der Vereinbarung vor der Schlichtungsbehörde akzeptiert. Nicht zu überzeugen vermag die in dieser Hinsicht vom Beschwerdeführer vorgetragene Behauptung, er habe sich während der Fremdvermietung (insbesondere auch zusammen mit seiner Familie) in der Wohnung seines Freundes L._____ am ... in ... aufgehalten (Beschwerde S. 9 im Verfahren IV 200 2025 121 und 122, Akten der IVB im Verfahren IV 200 2025 121 und 122 [act. II] 247 S. 38). Denn gemäss den ebenfalls vom Beschwerdeführer getätigten Aussagen war die Wohnung von L._____ am ... in ... angeblich eine derjenigen weiteren Wohnungen, welche zusammen mit der Wohnung an der ... in ... über Booking.com und Airbnb touristisch vermietet wurden (act. II S. 285). Damit stand auch diese Wohnung offensichtlich nicht mit hinreichender Sicherheit dem Beschwerdeführer und seiner Familie zur Verfügung.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. März 2026, EL 200 2025 313 - 11 - Die Anmietung der Wohnung in ... erfolgte (erst) auf den 10. März 2024, kurz vor der Geburt des Sohnes, und damit erst nachdem der Beschwerdeführer im Januar 2024 Kenntnis davon erhalten hatte, dass sein Aufenthaltstitel und dabei insbesondere auch seine Wohnsituation geklärt werden (act. II S. 120 f.) und im Februar 2024 auch die Sozialversicherungsträger Abklärungen eingeleitet hatten (act. IIB 141). Dabei waren bzw. sind jedoch auch die zwischen dem 10. März und dem 10. Juli 2024 für vier Monate und die direkt daran anschliessend angemietete 20 m² 1-Zimmer-Wohnung als Wohnung für eine vierköpfige Familie nicht geeignet (act. II S. 500; vgl. Eingabe des Beschwerdeführers vom 26. Februar 2025 S. 3 im Verfahren IV 200 2025 121 und 122). Abgesehen davon, dass gemäss den Angaben des Beschwerdeführers diese Wohnungen auf ärztlichen Rat hin als persönlicher Rückzugsort für ihn allein angemietet worden seien (Beschwerde S. 9 f. im Verfahren IV 200 2025 121 und 122 sowie Eingabe des Beschwerdeführers vom 26. Februar 2025 S. 3 im Verfahren IV 200 2025 121 und 122). Damit ist zusammenfassend erstellt, dass der Beschwerdeführer entgegen seinen Behauptungen in der Schweiz über keine hinreichende Wohnmöglichkeit für sich und seine Familie (zur Familiensituation vgl. E. 3.2.6 nachfolgend) verfügt hat bzw. verfügt. Nichts daran ändern die mit der Eingabe

vom 2. März 2026 eingereichten Unterlagen zu Wohnungsbe- werbungen (act. IC), belegen diese doch einzig, dass der Beschwerdefüh- rer bzw. seine Ehefrau sich zwischen April und Juni 2024 und damit unmit- telbar vor dem Abschluss des Mietvertrags am 9. Juni 2024 bzw. der Über- nahme der Wohnung in ... per 1. Juli 2024 (Akten der AKB im Verfahren EL 200 2025 313 [act. II] S. 500) auch anderweitig um eine Wohnung bemüht hatten. 3.2.3 Hinsichtlich seines Bezugs zu Deutschland machte der Beschwer- deführer geltend, er sei nach den gesetzlichen Vorgaben Deutschlands zur sozialversicherungsrechtlichen Erfassung seiner Arbeitnehmer in Deutsch- land (mit Bezug auf die Entschädigung des ausschliesslich in Deutschland wohnhaften und sich dort aufhaltenden Bruders als Assistenzperson nach dem Recht der schweizerischen Invalidenversicherung) verpflichtet gewe- sen, sich nach Zusprache des Assistenzbeitrags in Deutschland anzumel- den (Eingabe des Beschwerdeführers vom 5. September 2025 S. 2 Ziff. 2.1). Hierzu legte er eine "Amtliche Meldebestätigung für die Änderung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. März 2026, EL 200 2025 313 - 12 - der Hauptwohnung" der Stadt ... vom 16. September 2022 vor, wonach er per 16. September 2022 am ..., 3. OG, angemeldet wurde (act. IIC 164 S. 4). Die Anmeldung in Deutschland sei erst erfolgt, nachdem ihm mit Ver- fügung vom 28. April 2022 der Assistenzbeitrag zugesprochen worden sei (Beschwerde S. 7 im Verfahren IV 200 2025 121 und 122; Akten der IVB im Verfahren IV 200 2025 121 und 122 [act. II] 174). Diese Darstellung der Abläufe trifft jedoch offensichtlich nicht zu. Der Beschwerdeführer hat sich bereits am 19. April 2022 und nicht, wie von ihm behauptet, erst im Sep- tember 2022 (wieder) in Deutschland angemeldet. Entsprechend der Mel- debescheinigung gemäss § 18 Abs. 2 Bundesmeldegesetz BMG vom 29. Oktober 2024 der Stadt ... hat sich der Beschwerdeführer am 19. März 2019 am ..., 3. OG in der Stadt ... angemeldet. Am 31. Dezember 2021 hat er sich dort zu Gunsten eines Wegzugs in die Schweiz abgemeldet. Bereits am 19. April 2022, und damit vor der Zusprache des Assistenzbeitrags, meldete er sich jedoch wieder in Deutschland, in ..., ..., an. Ab dem 4. Juli bis zum 16. September 2022 war er in ... gemeldet mit der parallelen Mel- dung einer Nebenwohnung am in ... ab dem 8. Juli 2022. Ab dem 16. Sep- tember 2022 galt die Wohnung am ... in ... als Hauptwohnung (act. IIC 155, act. II 336). Per 1. September 2022 wurde zudem die 2016 geborene Toch- ter aus erster Ehe am ... in ... angemeldet (act. II 145). Am 15. Januar 2024 meldete sich der Beschwerdeführer in Deutschland nach ... ab (act. IIC 155, act. II S. 336). Seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat der Be- schwerdeführer weiter ausdrücklich in Prozessschriften gegenüber Schwei- zer Gerichtsbehörden bestätigt und belegt. Mit Urteil vom 25. Januar 2024 wurde er wegen Fahrens eines ausländischen Motorfahrzeuges ohne schweizerischen Führerausweis resp. ohne schweizerischen Fahrzeug- ausweis (sowie ggf. ohne schweizerisches Kontrollschild) erstinstanzlich vom Gericht des Bezirks ... verurteilt. Im Rahmen seiner am 29. Juli 2024 hiergegen vor dem Kantonsgericht ... erhobenen Beschwerde und dem dortigen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 2. September 2024 führte der Beschwerdeführer aus, dass er seinen Wohnsitz im September 2022 nach Deutschland verlegt habe und sich seither lediglich noch ab und zu und in erster Linie zur Wahrnehmung von Therapiesitzungen bei seinem langjährigen Psychiater in der Schweiz aufhalte (act. IIA 1128 ff.; Beilagen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. März 2026, EL 200 2025 313 - 13 - zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 13. April 2025 im Verfahren IV 200 2025 121 und 122 [act. ID). Dabei legte er einen Mietvertrag über eine (bisher nicht bekannte)

2-Zimmer-Wohnung an der ... in ..., Deutschland, bei (Mietvertrag [nicht datiert] per 1. Januar 2023 in Beilagen zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 13. April 2025 im Verfahren IV 200 2025 121 und 122 [act. ID]). Zwar lautet der Mietvertrag auf den Bruder des Beschwerdeführers, der gleichzeitig dessen Assistenzperson ist und vorliegend informell als Vertreter auftritt; selbst wohnt der Bruder des Beschwerdeführers jedoch am ... bzw. an der ... in ... (vgl. Mietvertrag [nicht datiert] per 1. Januar 2023 in Beilagen zur Eingabe des Beschwerdeführers vom

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Gemäss Art. 58 Abs. 1 ATSG ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat. Befindet sich der Wohnsitz der versicherten Person im Ausland, so ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in dem sich ihr letzter schweizerischer Wohnsitz befand oder in dem ihr letzter schweizerischer Arbeitgeber Wohnsitz hat (Art. 58 Abs. 2 ATSG). Die Frage des Wohnsitzes ist eine doppelrelevante Tatsache, über die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. März 2026, EL 200 2025 313 - 5 - ausnahmsweise nicht im Rahmen der Eintretensfrage, sondern im Rahmen der materiellen Beurteilung zu befinden ist (BGE 135 V 373 E. 3.2 S. 377; IVO SCHWEGLER, in: FRÉSARD-FELLAY/KLETTLEUZINGER [Hrsg.], Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, 2. Aufl. 2025, Art. 58 N. 38). Wie es sich damit verhält, braucht nicht abschliessend beurteilt zu werden, weil sowohl nach Art. 58 Abs. 1 wie Abs. 2 ATSG im vorliegenden Fall das hiesige Gericht zuständig ist. Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 13

April 2025 im Verfahren IV 200 2025 121 und 122 {in den Gerichtsakten}}; Eingabe des Beschwerdeführers vom 4. Mai 2025, Antrag 6 im Verfahren IV 200 2025 121 und 122; Beschwerde an das Bundesgericht vom 25. Juni 2025 i.S. unentgeltliche Rechtspflege S. 10 Rz. 12 [betreffend Verfahren IV 200 2025 121 und 122]). Im Vertrag wurde das auf den Namen des Beschwerdeführers lautende Mieterkonto angegeben und die Mietinszahlungen wurden in der Folge vom Konto des Beschwerdeführers bei der Bank M._____ getätigt (vgl. Beilagen zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 13. April 2025 im Verfahren IV 200 2025 121 und 122 [act. ID]). Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die Aussage im Strafverfahren sei lediglich aus strategischen Gründen erfolgt (Beschwerde S. 7 f. Ziff. 2.2.2 im Verfahren IV 200 2025 121 und 122), ist dies mit Blick auf die gesamte Beweislage offensichtlich eine reine Schutzbehauptung im vorliegenden Verfahren und nicht im Strafverfahren. Wie bereits dargelegt, verfügte und verfügt der

Beschwerdeführer in der Schweiz, anders als in Deutschland, über keine geeignete Familienwohnung und es ist denn auch nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer zusammen mit seiner Ehefrau und den beiden Kindern mit der Absicht des dauernden Verbleibens in der Schweiz, mithin einer ernsthaften und auf Dauer ausgerichteten Rückverlegung des Wohnsitzes, in der 20 m² 1-Zimmer-Wohnung in ... wohnen würde (Eingabe des Beschwerdeführers vom 26. Februar 2025 S. 2 im Verfahren IV 200 2025 121 und 122; zum Familienleben vgl. E. 3.2.6 nachfolgend).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. März 2026, EL 200 2025 313 - 14 - 3.2.4 Soweit vom Beschwerdeführer offengelegt, verfügt er über zwei Konti bei der Bank N._____, (Fr. bzw. € zzgl. eines E-Trading Kontos), ein Konto bei der Bank O._____, ein Konto bei der Bank M._____ sowie ein Konto bei der Bank P._____ (vgl. act. IIC 160 S. 43 ff., 166 S. 8 ff., S. 18 ff.). Aus den Kontoabbuchungen für den Zeitraum August 2022 bis Juli 2024 lassen sich wie folgt Kartenzahlungen resp. Bargeldeinzahlungen resp. -abhebungen erkennen, die in der Schweiz (vgl. act. IIC 160 S. 43 ff. [Konti bei der Bank N._____ und der Bank O._____ {auf den ausländischen Konti sind keine Abbuchungen aus der Schweiz ersichtlich}]) resp. in Deutschland (vgl. Beilagen zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 13. April 2025 im Verfahren IV 200 2025 121 und 122 [act. ID {Konti bei der Bank M._____, der Bank N._____ und der Bank O._____}] und Beilagen zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 25. Juli 2025 im Verfahren IV 200 2025 121 und 122 [act. IF {Konti bei der Bank M._____}]) vorgenommen wurden: Bezüge/Bargeldeinzahlungen in der Schweiz Bezüge/Bargeldeinzahlungen in Deutschland August 2022 - 3., 4., 5., 6., 7., 16., 17., 18., 19., 20. September 2022

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.